

Laibacher Zeitung.

N^o. 10.

Samstag am 12. Jänner

1850.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 10 fl., halbjährig 5 fl., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto-frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 13 fl., halbjährig 6 fl. 30 kr. — Insetionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Inserate bis 12 Zeilen 1 fl. für 3 Mal einzuschalten.

Nemtlicher Theil.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs u. u. u.

haben Uns in Vollziehung der §§. 77 — 83 der Reichsverfassung über Einrathen Unseres Minister-rathes bestimmt gefunden, für das Herzogthum Krain nachstehende Landesverfassung und die ihr beiliegende Landtags-Wahlordnung zu verkünden und in Wirksamkeit zu setzen:

Landesverfassung für das

Herzogthum Krain.

I. Vom Lande.

§. 1. Das Herzogthum Krain ist ein untrennbarer Bestandtheil der österr. Erbmönarchie und ein Kronland dieses Kaiserthums.

§. 2. Das Verhältniß des Herzogthums Krain zur Gesamtmonarchie ist durch die Reichsverfassung bestimmt.

Innerhalb der durch die Reichsverfassung festgestellten Beschränkungen wird diesem Herzogthume seine Selbstständigkeit gewährleistet.

§. 3. Die im Lande wohnenden Volksstämme sind gleichberechtigt und haben ein unverlegliches Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache.

§. 4. Die Gränzen des Herzogthums dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden.

§. 5. Das Herzogthum Krain behält sein bisheriges Wappen und die Landesfarben.

§. 6. Laibach ist die Hauptstadt des Herzogthums Krain.

II. Von der Landesvertretung überhaupt.

§. 7. Das Herzogthum Krain wird in den Landes-Angelegenheiten vom Landtage vertreten.

§. 8. Alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Reichsverfassung oder durch Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklärt werden; gehören zu dem Wirkungskreise der Reichsgewalt.

§. 9. Als Landesangelegenheiten werden durch die Reichsverfassung erklärt.

I. Als Anordnungen in Betreff

1. der Landes-Cultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der Wohlthätigkeits-Anstalten im Lande;

4. des Voranschlags und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landes-zwecke und der Be-nützung des Landes-Credits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesaussgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Gränzen der Reichsgesetze in Betreff

1) der Gemeinde-Angelegenheiten,

2) der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten,

3) der Vorspannleistung, dann der Verpflegung und Einquartirung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über jene Gegenstände, welche durch Reichsgesetze dem Wirkungskreise der Landes-gewalt zugewiesen werden.

§. 10. Die zum Wirkungskreise der Landes-vertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst, oder durch den Landes-ausschuß geübt.

III. Von dem Landtage.

§. 11. Der Landtag des Herzogthums Krain wird mit Beachtung aller Landes-Interessen zusammengebracht, und besteht aus zwei und dreißig Abgeordneten, nämlich:

a) aus zehn Abgeordneten der Höchstbesteuerten des Landes,

b) aus zehn Abgeordneten der in der Wahlordnung benannten Städte und Märkte,

c) aus zwölf Abgeordneten der übrigen Gemeinden.

§. 12. Die Abgeordneten zum Landtage werden durch directe Wahl berufen.

Die Wahlordnung für das Herzogthum Krain enthält die näheren Bestimmungen, sowohl über die Vertheilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke, als über das Verfahren bei der Wahl.

§. 13. Wahlberechtiget ist im Allgemeinen jeder österreichische Reichsbürger, welcher großjährig und in vollem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befindlich ist, und im Herzogthume Krain entweder den durch die Wahlordnung festgesetzten Jahresbetrag an directer Steuer zahlt, oder nach den Bestimmungen der Wahlordnung vermög seiner persönlichen Eigenschaft das Wahlrecht zum Landtage besitzt.

§. 14. Um in den Landtag gewählt werden zu können, muß man selbst in einer Wählerklasse des Landes wahlberechtigt, seit wenigstens fünf Jahren, vom Wahltage zurückgerechnet, österreichischer Reichsbürger, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte befindlich, und mindestens dreißig Jahre alt seyn.

§. 15. Personen, über deren Vermögen Con-curs eröffnet ist, und solche, die nach gepflogener Concur-Verhandlung in der Untersuchung nicht schuldlos erklärt wurden, können weder zu Mit-gliedern des Landtages gewählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruches des Concur-es Abge-ordnete sind, Mitglieder des Landtages bleiben.

§. 16. Eben so sind von der Wählbarkeit aus-geschlossen jene Personen, welche eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verlegenden schweren Polizei-Übertretung schuldig erklärt, oder welche wegen einer anderen Gesetzübertretung zu einer min-destens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wurden.

Wenn Personen in den Landtag gewählt sind, die über eine Anklage wegen eines Verbrechens, oder die öffentliche Sittlichkeit verlegenden schwe-ren Polizei-Übertretung in Untersuchung stehen, so haben sie kein Recht, an den Landtags-sitzungen Theil zu nehmen, so lange das richterliche Erkennt-niß nicht herausgestellt hat, ob sie die Wählbar-keit für den Landtag verloren oder behalten haben.

§. 17. Die Mitglieder des Landtags werden auf die Dauer von vier auf einanderfolgenden Jah-ren gewählt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der vierjährigen Periode, oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, so wie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Ab-geordnete austreten, mit Tod abgehen, oder die

zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder ge-wählt werden.

§. 18. Wird Jemand, der ein öffentliches Amt bekleidet, in den Landtag gewählt, so darf ihm der Urlaub nicht versagt werden.

§. 19. Die Mitglieder des Landtages erhalten ein Entschädigungs-Pauschale für die Kosten der Reise und des Aufenthaltes während der Session. Der Aufwand für diese Entschädigung ist aus Landesmitteln zu bestreiten.

Die Höhe des Entschädigungs-Betrages wird durch ein Landesgesetz, und bis zu dessen Zustande-kommen im Verordnungswege bestimmt.

§. 20. Die in den Landtag gewählten Abge-ordneten dürfen keine Instruktionen annehmen, und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§. 21. Der Landtag wird vom Kaiser jährlich, und zwar in der Regel im November und auf die Dauer von sechs Wochen berufen.

Auf begründeten Antrag des Landtages kann der Kaiser die Sitzungszeit verlängern.

Außerdem kann der Landtag, um besondere Acte vorzunehmen, oder specielle Vorlagen zu be-rathen, vom Kaiser auch zu einer außerordentlichen Session zusammen berufen werden.

§. 22. Der Landtag darf nicht gleichzeitig mit dem Reichstage versammelt seyn.

§. 23. Der Landtag versammelt sich in Lai-bach, kann aber vom Kaiser auch an einem andern Ort innerhalb des Herzogthumes Krain berufen werden.

§. 24. Sämmtliche Abgeordnete bilden im Landtage Eine Versammlung.

§. 25. Jeder Abgeordnete hat bei dem Ein-tritte in den Landtag den Eid der Treue dem Kai-ser-Herzoge, und sowohl auf die Reichs- als auf die Landes-Verfassung zu leisten.

§. 26. Dem Landtage steht das Recht zu, die Wahlausweise der neu eintretenden Mitglieder zu prüfen, und über deren Zulassung zu entscheiden.

§. 27. Der Landtag ernennt durch absolute Stimmenmehrheit seinen Präsidenten und Vice-Prä-sidenten für die Dauer der Session.

§. 28. Die Landtags-Sitzungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Präsident oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich da-für entscheidet.

§. 29. Bittschriften darf der Landtag nur an-nehmen, wenn sie ihm durch ein Mitglied über-reicht werden.

Deputationen dürfen weder auf dem Landtage zugelassen, noch von einer Abtheilung oder einem Ausschusse desselben angenommen werden.

§. 30. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrzahl der verfassungsmäßigen Land-tags-Mitglieder, und zur Gültigkeit eines Beschlus-ses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmgleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

§. 31. Geheime Stimmgebung findet in der Regel nicht Statt.

Die Ausnahmen in Betreff vorzunehmender Wahlen oder Besetzungen bleiben der Geschäftsord-nung vorbehalten.

Die Reichstags-Wahlordnung wird bestimmen, auf welche Art die Abgeordneten für das Oberhaus des Reichstages gewählt werden.

§. 32. Der Statthalter des Herzogthums Krain oder die von ihm abgeordneten Commissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

§. 33. Die näheren Bestimmungen über die Art der Geschäftsbehandlung des Landtages enthält die Geschäftsordnung.

So lange diese nicht innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Grundsätze durch ein Landesgesetz festgestellt ist, wird sie im Verordnungswege geregelt.

§. 34. Der Kaiser, im Vereine mit dem Landtage, übt die gesetzgebende Gewalt in Landesangelegenheiten.

§. 35. Dem Kaiser, so wie dem Landtage, steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

§. 36. Zu jedem Landesgesetze ist die Uebereinstimmung des Kaisers und des Landtages erforderlich.

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Landtag oder durch den Kaiser abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§. 37. Wenn der Landtag nicht versammelt ist, und dringende, in den Gesetzen nicht vorhergesehene Maßregeln mit Gefahr auf dem Verzuge für das Herzogthum Krain erforderlich sind, so ist der Kaiser berechtigt, die nöthigen Verfügungen unter Verantwortlichkeit des Ministeriums mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, darüber dem nächsten Landtage die Gründe und Erfolge darzulegen.

§. 38. Nach Maßgabe der §§. 35 und 36 der Reichsverfassung, und so weit es dieselbe anordnet, inner den Grenzen der Reichsgesetze, gehören zum Wirkungskreise des Landtages namentlich auch die gesetzlichen Bestimmungen über Grund-Berücklungen und Zusammenlegungen, über Bewässerungs-Anlagen, über Landes-Credits- und Landes-Assicuranz-Anstalten, über die Expropriation zu Landes-Culturzwecken oder zu öffentlichen Landesbauten, über die aus Landesmitteln gegründeten oder erhaltenen Anstalten zur Beförderung der Künste und Wissenschaften, der Urproduction und des Verkehrs im Innern des Landes, über öffentliche, zu Landeszweden und aus Landesmitteln unternommene Bauten, insbesondere für das Landes-Communicationswesen und für Landesinstitute, ferner über die Armen-Versorgung, so weit sie nicht der Vertretung der Orts- oder Bezirksgemeinde anheim fällt, endlich über die Stiftungen, Pründen und Wohlthätigkeits-Anstalten des Landes, insofern sie entweder zum Wirkungskreise der ehemaligen ständischen Körperschaft gehörten, oder eine Dotirung aus Landesmitteln in Anspruch nehmen, unvorgegriffen der von den Stiftern bezüglich der Verleihung, Verwaltung und Verwendung getroffenen Verfügungen.

§. 39. Der Landeshaushalt wird nach einem Voranschlage, der alle Einnahmen und Ausgaben ersichtlich macht, und durch den Statthalter dem Landtage vorgelegt wird, jährlich durch ein Landesgesetz festgestellt.

§. 40. Die Landeseinnahmen fließen aus der Besteuerung zu Landeszweden, aus der Benützung des Landes-Credits und aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens.

Die Besteuerung zu Landeszweden und die Benützung des Landes-Credits ist Gegenstand der Landesgesetzgebung.

Der Landtag überwacht die Verwahrung, Verwaltung und Verrechnung des Vermögens und der Einkünfte des Landes.

§. 41. Die nach dem Voranschlage zur Deckung des inneren Haushaltes der Landesvertretung bestimmten Beträge werden dem Landesauschusse, und die für andere Landeszwede bestimmten Summen dem Statthalter zur Verfügung gestellt.

§. 42. Die allgemeine Rechnung über den Landeshaushalt, und die Ausweise über den Stand des Landesvermögens und Landes-Creditswesens werden jährlich dem Landtage vorgelegt.

Ueberschreitungen des Voranschlages sind der nachträglichen Anerkennung von Seite des Landtages zu unterziehen.

§. 43. Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeinde-Angelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz und durch die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§. 44. Der Landtag des Herzogthums Krain hat außer den bereits erwähnten auch die übrigen Geschäfte der bisherigen ständischen Vertretung zu besorgen, in so weit dieselben nicht an andere Organe übergehen oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören.

Die Auseinandersetzung und Uebernahme dieser Geschäfte bildet einen Gegenstand der Vorlage und Berathung für den ersten Landtag.

§. 45. Das verfassungsmäßige Recht des Landtages, die Ausführung der Landesgesetze zu überwachen, wird von dem Landtage in der Art geübt, daß derselbe, wenn er von einer ungehörigen Vollziehung der Landesgesetze Kenntniß erhält, die Beschwerden darüber und den Antrag auf Abhilfe bei dem Statthalter oder bei dem Ministerium einbringt.

§. 46. Zur Ausführung von Unternehmungen auf Kosten des Landes, besonders bei bedeutenderen Bauten, oder bei Errichtung wichtiger Anstalten können vom Landtage mit Zustimmung der vollziehenden Gewalt Spezial-Commissionen entweder aus der Mitte des Landtages, oder durch Berufung besonderer Vertrauensmänner bestellt werden.

§. 47. In den das Herzogthum betreffenden Reichsangelegenheiten steht es dem Landtage zu, über Aufforderung von Seite der vollziehenden Reichsgewalt die Bedürfnisse und Wünsche des Landes zu berathen und seine Vorschläge durch den Statthalter zu erstatten.

§. 48. Der Kaiser vertagt und schließt den Landtag, und kann zu jeder Zeit die Auflösung desselben anordnen.

Die Wiederberufung des Landtages hat im Falle der vor dem Verlaufe seiner vierjährigen Periode erfolgten Auflösung innerhalb drei Monaten nach derselben, oder wenn in diese Zeit die Sitzungen des Reichstages fallen, binnen zwei Monaten nach der Vertagung oder nach dem Schlusse des Reichstages Statt zu finden.

§. 49. Der Landtag kann sich auf acht Tage vertagen.

Zu einer längeren Vertagung ist die Genehmigung des Kaisers erforderlich.

Ohne vorausgegangene Berufung darf der Landtag sich nicht versammeln, auch nach der Vertagung, dem Schlusse oder der Auflösung des Landtages nicht ferner versammelt bleiben.

IV. Von dem Landesauschusse.

§. 50. Der Landesauschuß besteht aus fünf Mitgliedern.

Ein Mitglied wird durch die von der Wählerklasse der Höchstbesteuerten (§. 11. — a) gewählten Abgeordneten. Ein Mitglied durch die in Städten und Märkten (§. 11. — b) gewählten Abgeordneten, und ein Mitglied durch die Abgeordneten der Landgemeinden (§. 11. — c) aus der Mitte des Landtages gewählt.

Die zwei übrigen Ausschußmitglieder werden einzeln von der Landtags-Versammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Abgeordneten vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Los.

§. 51. Für jedes einzelne Ausschußmitglied wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphes ein Erfahrmann gewählt.

Wenn ein Ausschußmitglied, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, auszutreten hat, oder auf längere Zeit an der Beforgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Erfahrmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußmitgliedes gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für das bleibend abgängige Ausschußmitglied eine neue Wahl vorgenommen.

§. 52. Die Mitglieder des Landesauschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Laibach zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Betrag durch ein Landesgesetz bestimmt wird.

§. 53. Der Landesauschuß wählt für die Dauer seiner Wirksamkeit den Vorsitzenden aus seiner Mitte.

Bei zeitweiliger Verhinderung des Vorsitzenden vertritt denselben das an Jahren älteste Mitglied.

§. 54. Zur Gültigkeit einer Entscheidung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Ausschußmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Der Vorsitzende hat das Recht, mitzustimmen; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§. 55. Der Wirkungskreis des Ausschusses umfaßt folgende Geschäfte:

a) Der Landesauschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagsitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

b) Der Landesauschuß hat dem Landtage die in Beziehung auf Landes-Angelegenheiten geforderten Nachweisungen und Auskünfte zu sammeln und vorzulegen, und über Auftrag des Landtages legislative Vorlagen in Landes-Angelegenheiten zu entwerfen und zu berathen.

c) Er ist berechtigt, wenn der Landtag nicht versammelt ist, Berichte und Anträge über Landes-Angelegenheiten an den Statthalter, oder durch denselben an das Ministerium zu richten.

d) Ueber wichtige Landesverwaltungs-Angelegenheiten, oder in Fällen der Erlassung provisorischer Landesgesetze (§. 37) hat der Landesauschuß sein Gutachten abzugeben, wenn er dazu vom Statthalter aufgefordert wird.

e) Der Landesauschuß sorgt für die Verwahrung, Verwaltung und Verrechnung des Landesvermögens und der Landeseinkünfte, und übt die Aufsicht über das Schulden- und Creditswesen des Landes.

Es obliegen ihm in diesen Beziehungen insbesondere alle Geschäfte, welche der bisherigen ständischen Verordnetenstelle und dem Ausschußrathe zustanden, in so weit sie nicht an andere Organe überwiesen werden, oder durch die geänderten Verhältnisse gänzlich entfallen sind.

f) Die Landescasse, in welche alle Einkünfte des Landes (§. 40) einzuliefern haben, und woraus alle Ausgaben für Landeszwede zu bestreiten sind, ist eben so wie die Landtags-Archive und Registraturen unmittelbar dem Landesauschusse untergeordnet.

g) Wenn in außerordentlichen, im Landesvoranschlage nicht vorhergesehenen Fällen Ausgaben für Landeszwede zu machen sind, kann der Statthalter die verfügbaren Gelder der Landescasse dazu nur im Einvernehmen mit dem Landesauschusse verwenden.

h) Ueber die für die Landesvertretung, ihre Beamten, Diener, Gebäude und Einrichtungen, überhaupt für den ganzen inneren Haushalt erforderlichen Summen hat der Landesauschuß jährlich den Voranschlag zu verfassen, und ihn dem Statthalter zur Einbeziehung in den allgemeinen Voranschlag des Landes zu übergeben.

Eben so obliegt dem Landesauschusse die Sorge für die Verwendung und Verrechnung dieser Gelder.

i) Der Landesausschuß führt die Aufsicht über die der Landesvertretung unmittelbar unterstehenden Beamten und Diener, und verfügt über deren Disciplinar-Behandlung, Anstellung, Suspendirung, Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe der hierüber bestehenden Normen.

k) Der Landesausschuß hat hinsichtlich der Pfründen und Stiftungen, so wie überhaupt bezüglich aller nicht ausdrücklich an andere Organe überwiesenen Gegenstände in den Geschäftskreis und in die Rechte und Pflichten einzutreten, welche der bisherigen ständischen Verordnetenstelle und dem Ausschussräthe zustanden, und demnach auch alle Anträge zu verhandeln, welche aus der Uebernahme der von der früheren Landesvertretung gegenüber dritten Personen eingegangenen Verbindlichkeiten und erworbenen Rechte entspringen.

§ 56. Die Bestimmung, ob und welche andere Geschäfte dem Landesausschuße zuzuweisen seyen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in Landesangelegenheiten steht dem Ausschusse nicht zu.

§ 57. Der Landesausschuß ist für seine Geschäftsführung dem Landtage verantwortlich.

§ 58. Die Ausführung der von dem Landesausschuße innerhalb des verfassungsmäßigen Wirkungsbereiches erlassenen, und nicht bloß den inneren Haushalt der Landesvertretung betreffenden Entscheidungen steht der vollziehenden Gewalt zu.

§ 59. Der Landesausschuß steht mit dem Landtage und mit den von ihm nach § 55 bestellten Organen in unmittelbarer Geschäftsverbindung.

Mit den von der vollziehenden Gewalt zur Ausführung der Landesgesetze und der Entscheidungen der Landesvertretung bestellten Organen steht der Ausschuß nur durch den Statthalter in Verbindung.

An diesen richtet er alle Eingaben und Vorlagen, und durch denselben gelangen die Verfügungen der vollziehenden Gewalt an den Ausschuß.

§ 60. Alle Entscheidungen des Landesausschusses werden dem Statthalter mitgetheilt.

Findet der Statthalter solche Maßregeln dem Gesetze widersprechend, so hat er die Ausführung derselben zu sistiren, und sogleich dem Ministerium Bericht der nach §. 89 der Reichsverfassung ihm zustehenden Entscheidung davon die Anzeige zu machen.

Findet er aber solche Entscheidung dem Gesamtwohle des Landes oder des Reiches widersprechend, so hat er den Vollzug einzustellen, und die Gründe davon sogleich dem Landesausschuße mitzutheilen.

Beharrt der Ausschuß auf der Ausführung der Maßregel, und fühlt sich der Statthalter durch die Gegenbemerkungen desselben nicht beruhiget, so ist, wenn der Landtag nicht versammelt ist, die Entscheidung des Ministeriums einzuholen, sonst aber der Gegenstand der Schlussfassung des Landtages nach Maßgabe des ihm zustehenden Wirkungsbereiches zu unterziehen.

§ 61. Wenn eine neue Wahl der Abgeordneten für den Landtag ausgeschrieben wird, bleibt der bisherige Landesausschuß noch so lange in Wirksamkeit, bis der neugewählte Landtag einen neuen Ausschuß eingesetzt hat.

Werden die früheren Ausschußmitglieder und Erfahrmänner wieder in den Landtag gewählt, so können sie von dem Landtage auch wieder in den neuen Ausschuß berufen werden.

V. Von dem verstärkten Landesausschuße.

§ 62. Der verstärkte Landesausschuß besteht aus den Mitgliedern und Erfahrmännern des Landesausschusses (§§ 50 u. 51), ferner aus vier vom Gemeinderathe der Stadt Laibach, aus Einem vom Gemeinderathe der Stadt Triest, und aus je Einem von dem Bezirksausschuße eines jeden politischen Bezirkes des Herzogthums aus der Mitte dieser Körperschaften mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten Abgeordneten.

§ 63. Die Wirksamkeit des verstärkten Landesausschusses erstreckt sich mit Ausnahme der dem Landtage obliegenden Vertretung der Interessen des ganzen Landes auf alle in Gemeindefachen durch das Gesetz der Kreisvertretung zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 64. Der Vorsitzende des Landesausschusses (§ 53) ist zugleich der Doyen des verstärkten Landesausschusses.

Die Auflösung der Kreisvertretung hat nur eine neue Wahl der Abgeordneten der politischen Bezirke und der Städte Laibach und Triest, nicht aber auch eine neue Wahl der Mitglieder und Erfahrmänner des Landesausschusses zur Folge.

In allen übrigen Beziehungen finden die Bestimmungen des Gemeinde-Gesetzes über die Kreisvertretung auf den verstärkten Landesausschuß Anwendung.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 65. Aenderungen der Landesverfassung sollen in dem Landtage, welcher zuerst berufen wird, im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden können.

In den folgenden Landtagen ist zu einem Beschlusse über solche Abänderungen die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Abgeordneten, und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

So gegeben in Unserer kaisert. Haupt- und Residenzstadt Wien am dreißigsten December im Jahre Eintausend achthundert vierzig neun, Unserer Reiche im zweiten.

Franz Joseph.

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck. Thinsfeld. Gyulai. Schmerling. Thun. Kulmer.

(Schluß folgt.)

Politische Nachrichten.

O e s t e r r e i c h.

Dr. P. Untersteyermarkt, 9. Jänner. Zu einer Zeit, als die ungarischen Insurgenten mit den Waffen an Steyermarks Gränzen pochten, stand bereitwillig zur Seite des Armeecorps des Marschall Graf Nugent die Nationalgarde des steirisch-slovenischen Marktes Poistrau an der dreifachen Landesgränze. Ein einfacher, aber energischer Lan schulmeister, Herr Mathias Karnienigg, bekannt durch seine Bildung und Gastfreundschaft in ganz Steyermark, hat diese Volkswehr allem Idialismus zum Trabe in das Leben gerufen, organisiert und eingeschult, unter seinen Auspicien hat sie sich uniformirt und bewaffnet, unter seiner klugen Leitung Räuber und Emissäre aufgehoben, die Plünderung des Marktes bei Purgels treulossem Einalle abgehalten, unter seiner Anführung Vorpostendienste und Recognoscirungen vorgenommen, die stammverwandte croatische Garde von Petriancan auf ihrem Rückzuge beschützt, und den Magyaren so ernstlich imponirt, daß sie den neutralen Boden dieser vielbedrohten Gränzmark mit jeder weiteren Demonstration verschonten. Unsere provisorische Landesregierung erkannte und würdigte die Verdienste dieser biederen Slaven und ihres geachteten Führers, und ein Decret voll des gerechten Lobes wurde selben am 4. November 1849 übergeben, bei dessen Hinterlegung im Magistratsarchive zu Poistrau Herr Commandant Karnienigg an die versammelte Garde eine einfache, aber jedem Slaven aus dem Herzen genommene Rede in windischer Sprache hielt, in der er das mit dem schönsten Erfolge gekrönte Wirken der dortigen Nationalgarde auf herzliche Weise darlegte, und mit den Worten endete:

Mit Freuden ist mein und all' Eurer Officiere Herz erfüllt, daß wir durch Euer und unsere Verdienste, durch Einigkeit und gegenseitige Anhänglichkeit würdig geworden sind, dieses schöne Belobungsdecret heute Euren Augen vorlegen zu können. Mit vereinten Herzen wollen wir unseren Landesvater, Franz Joseph, unserem hohen Landespräsidentium, und unserem löbl. k. k. Kreisamte unseren Dank ausdrücken, daß sie unsere Verdienste anerkannt und beehrt haben.

Freunde und Cameraden! was unsere Herzen fühlen, möge die Zunge aussprechen! —

Gott erhalte unseren Kaiser Franz Joseph stets im Glücke und Gesundheit! — Zivio!

Gott erhalte unsere Steyermark im Frieden und Segen Gottes! — Zivio!

Gott erhalte die Bewohner des Marktes Poistrau und seine National-Garde in Einigkeit und lasse sie die Früchte ihres mütterlichen Bodens in Frieden genießen! — Zivio!

Dr. P. Untersteyermarkt, 10. Jänner. Die Befegung der politischen Oberämter ist nun beinahe beendet, und mancher Ort der Untersteyermarkt sieht manchen thätigen Charakter scheiden, den man Jahrelang verehrte Nicht leicht wird ein Abschied weher, als der vom bisherigen Kreishauptmann von Marburg, Subernalrath Eder. Dieser würdige Mann war der erste Kreishauptmann im steirischen Unterlande, der, ein geborner Wiener, durch riesenmäßigen Fleiß und steten Verkehr mit den Slaven auch slovenisch amtierte, und wohl herzlichen Anklang fanden die Stellen in seinem Abschiede, in welchem es da heißt:

Komaj de sem prišel u Vašo sredo, moram Vas zopet zapustiti, ino na nemškim Štajerskim sluziti

Ena tolažba mi je, namreč de sem se skerbil, Vam k' pa moči ino na korist biti, ino de sem pošteno voljo imel, Vam svoje naj boljše moči aldovati.

Vi ste mi nekoliko zaupanje darvali kaj me močno veseli.

Bog Vas obvari, ino ne pozabite na Vašega za slovenski narod vnetiga ino dobromislečega dozrajnega poglavarja.

Eine innige freudige Theilnahme findet im steirischen Unterlande Heiarich Costa's jüngste Dichtung: „Das vierte Bataillon des Regimentes Hohenlohe vor Komorn“ zum Besten der verwundeten Krieger aus Krain.

Nationale und kriegscameradliche Sympathien sprechen sich laut für die poetische Spende und ihren Zweck aus.

Wien, 6. Jänner. Nach einem Erlasse des Ministeriums des Innern haben die neuen Bezirkshauptmannschaften bei ihrem Dienstantritte nur jene Geschäfte zu übernehmen und fortzuführen, welche in ihren instructionsmäßigen Wirkungsbereich gehören; nicht aber jene, welche nach den Grundsätzen der neuen politischen Organisation von den bisherigen Obrigkeiten an andere Behörden und Organe überzugehen haben. Hierher gehört insbesondere die Ausübung der richterlichen Gewalt in schweren Polizeiverletzungen, hinsichtlich welcher erklärt wurde, daß von den politischen Behörden auf die Verhandlungen von sch. U. durchaus kein Einfluß genommen werden könne und dießfalls das Justizministerium demnächst eine eigene Weisung erlassen werde, bis zu welcher Zeit die bisherigen Gerichtsbehörden noch in Amtsthätigkeit zu bleiben haben.

Zur vorläufigen Regelung des Botenwesens bei den neu constituirten Behörden hat das Ministerium des Innern jeden Bezirkshauptmann ermächtigt, bezüglich der Ausnahme, Verwendung und Entlohnung der benötigten Boten nach seinem Ermessen die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Die definitive Bestimmung über Auftheilung des mit dem Botenwesen verbundenen Aufwandes bleibt der Berathung und dem Beschlusse der Bezirksgemeinden vorbehalten. Die Boten sind von der Bezirkshauptmannschaft in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes zu verwenden. Die Vermittlung des Verkehrs der politischen Behörden unter sich oder mit anderen Behörden hat durch die Post, und nur in den allerdringendsten Fällen, wo Gefahr am Vollzuge eintritt, mittelst eigener Botensendung auf Kosten des Staates zu geschehen.

— Wien, 9. Jänner. In der Nacht vom 7. — 8. d. ward der Carneval für die höhere Societat durch einen glänzenden Ball bei dem belgischen Gesandten, Grafen D'Sullivan, eröffnet. Sämmtliche Minister und Mitglieder des hiesigen diplomatischen Corps waren geladen.

Seine k. k. Hoheit der Herzog von Modena ist am 4. in Venedig eingetroffen und ist im Hotel de Ville abgestiegen.

Einer — wie die amtliche „Prager Zeitung“ versichert — aus guter Quelle stammenden Mittheilung zu Folge wird die Prag-Dresdener Bahn erst im Frühjahr, sodann aber in ihrer gesammten Länge dem öffentlichen Verkehr eröffnet werden. Wir glauben das Publicum jezt schon auf diese Conjunctur aufmerksam machen zu sollen, da durch die Veräußerung

Leipzig, als Zwischenplatz, insoweit der süddeutsche Eisenbahnbau nicht rüstiger fortschreitet, die Postverbindung Oesterreichs mit Westeuropa um 24 Stunden beschleunigt und von Berlin Umgang genommen werden könnte.

Wien, 10. Jänner. Ein Vortrag des Justizministers in Betreff der durch die allerhöchsten genehmigten Grundzüge der Justizorganisation im Kronlande Ungarn nothwendig gewordenen Ergänzungsverordnungen steht in Aussicht. Die erste dieser Verordnungen betrifft die Anlegung und Fortführung von Grund- und Intabulationsbüchern für die bäuerlichen und städtischen Gründe. Bis zur Regelung der Activitätsverhältnisse können Hypothekarbücher für das adelige Grundeigenthum noch nicht entworfen werden. — Die zweite Verordnung bezieht sich auf die durch die neue Justizorganisation in Ungarn nothwendig gewordene Bestimmung über die Competenz der einzelnen Arten von Strafgerichten, so wie die für den Uebergangszustand unumgänglich nothwendige Normirung des zu beobachtenden strafrechtlichen Verfahrens. (Ueber Verbrechen mit schwerster Strafe sollen die Landesgerichte, mit mehr als drei monatlicher, aber nicht mehr als dreijähriger Strasshaft die Collegialbezirksgerichte erster Classe, mit höchstens dreimonatlicher Haft die Bezirksgerichte unterster Instanz zu entscheiden haben.) Die neue, bereits vorbereitete Strafprozessordnung kann einstweilen noch nicht in Kraft treten. Demnach bleibt das mündliche Verfahren bei der unteren Instanz, das schriftliche bei den beiden oberen Instanzen derzeit noch in Uebung; nur sind diesfalls mehrere, dem Zeitgeiste angemessene Modificationen, so z. B. das gänzliche Ausgeben des zwischen Adelligen und Unadelligen beobachteten Unterschiedes hinzugefügt worden. Jedenfalls sind selbe geeignet, die persönliche Freiheit der Staatsbürger und deren Gleichheit vor dem Gesetze zu garantiren. Es sind möglichst genaue Vorschriften über das zur Eröffnung der Untersuchung erforderliche Maß von Verdachtgründen, über die Fälle, wann und wie Verhaftungen vorzunehmen seyen, über Vernehmung des Verhafteten binnen 24 Stunden u. entworfen worden.

Die dritte und vierte Ergänzungsverordnung beziehen sich auf die Uebertragung des bisher in Wechselfachen dem Vicegespan, Stuhlrichter, den Magistraten, Capitänen oder Notären zugewiesenen Functionen an die neu eintretenden Gerichte. Außerdem hat die Zuweisung der Concursprozesse an Landes- oder Collegialbezirksgerichte, je nachdem selbe summarisch oder förmlich zu verhandeln kommen, einige spezielle Anordnungen nöthig gemacht. Der Vortrag und die betreffenden Verordnungen im Entwurfe sind von Sr. Majestät am 28. Dec. v. J. für Ungarn und die Wojwodina genehmigt worden.

— Aus Ancona wird uns gemeldet: Am 25. December brach sam Bord der im hiesigen Hafen vor Anker liegenden brittischen Handelsbrigg „President“ eine Meuterei mehrerer Matrosen gegen ihren Kapitän aus, welcher von ihnen verwundet wurde. Der Kapitän bat bei der k. k. Kriegsbrigg „Pola“ um Hilfe, von wo sogleich ein bewaffnetes Boot entsendet wurde. Als es sich dem englischen Brigg näherte, ward darauf geseuert, ohne daß jedoch die Schüsse trafen. Nach kurzer Gegenwehr glückte es, die meuterischen Matrosen — sieben an der Zahl — zu bewältigen. Der Vorfall ward sogleich dem brittischen Consul angezeigt, die Arrestanten wurden ihm zur Disposition gestellt. Auf sein Ansuchen wurden sie in das Communalgefängniß abgeführt und die Untersuchung gegen sie eingeleitet.

— Der französische Gesandte Herr Delacour ist hier angekommen.

— In Betreff von Militärbeförderungen wird hier eine Commission, bestehend aus je einem General von den 4 Armeecorps und einem vom Corps des Banus gebildet werden. Derselben wird die Beurtheilung anheimgestellt werden, ob nach den jeweilig vorliegenden Qualifikationen eine außerordentliche

(außer der Tour) Beförderung, eine Gradualvorrückung oder eine Präterition einzutreten habe.

— Seine kaiserl. Hoheit Erzherzog Johann ist gestern Abends um 8 $\frac{1}{4}$ Uhr wohlbehalten hier eingetroffen und in seiner Privatwohnung abgestiegen.

— Graf Bylandt ist mit einer Sendung aus dem Hauptquartiere in Leitmeritz hier eingetroffen.

— Die neuesten Nachrichten aus Rom sprechen die Zuversicht, daß der heilige Vater daselbst am 15 oder 16. erwartet werde, wiederholt aus. Sein Gepäck sey bereits zur Abreise hergerichtet.

— Ein dem Interesse der französischen Regierung ergebenes Blatt versichert, daß das brittische Cabinet alle Mühe aufbiete, um die Publication eines vom Marchese Filippo Guaitero d'Orvieto verfaßten Werkes „histoire politique de l'Italie de 1847 et 1848“ zu hindern. Der Autor hat die geheimen Archive der toscanischen Regierung benützt und wird den Nachweis führen, daß die mit dem Großherzog von Toscana eingeleitete, aber von ihm ausgeschlagene sardinische Intervention, auf Betrieb Lord Palmerstons eingeleitet worden war, während kurz vorher der brittische Geschäftsträger Hamilton dem Dictator Guerrazzi die unzweideutigsten Hilfszusicherungen gemacht hatte.

— Vom 11. d. ab, wird für die verstorbene Königin Adelheid von Großbritannien die Hoftrauer auf 10 Tage angelegt werden. — Der niederöstr. Appellationsrath von Prosky ist zum Rathe des obersten Gerichtshofes ernannt worden. — Die Börse war heute animirter als je; der letzte Vortrag des Finanzministers hat namentlich im Auslande beruhigend gewirkt, und sind von dort zahlreiche Kaufordres eingelaufen.

Prag, 7. Jänner. Die Gymnasialprofessoren, welche vom Unterrichtsministerium nach Wien berufen worden waren, sind bereits wieder zurückgekehrt.

Das gestrige Abendblatt der „Union“ meldet: Das Prager Stadtverordneten-Collegium soll in der letzten, nicht öffentlichen, sehr zahlreich besuchten Sitzung den einhelligen Beschluß gefaßt haben, daß die Prager Judengemeinde mit der christlichen Stadtgemeinde unter gewissen Bedingungen vollständig vereinigt werde. Diese Bedingungen und ihre Motivirung sollen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorgelegt und diese Angelegenheit in Wien durch die H. H. Dr. Brauner und Haklik als Deputirte sollicitirt werden.

Prag, 7. Jänner. Zur Berichtigung der Meinung, daß die sächsisch-böhmische Eisenbahn von Dresden bis an die Gränze bereits dem öffentlichen Verkehre übergeben wäre, während bei der Strecke von Prag an die sächsische Gränze dies noch immer nicht der Fall sey, ist die „Prager Zeitung“ in der Lage, zu versichern, daß die königl. sächsische Regierung die Strecke von Pirna bis Königstein einzig und allein für den Kriegsdienst eröffnet habe.

Italien.

J. P. Verona 9. Jänner. Am Ende der vergangenen Woche herrschte große Sensation in dieser Stadt, wegen Auffindung einer beträchtlichen Menge von Waffen, welche meistens zerlegt in einem unterirdischen Gange des großen Gartens Giusti verborgen waren, weil man vermuthen durfte, daß noch größere Vorräthe in den weiten Labyrinth des besagten Gartens vorhanden seyn könnten; die zu diesem Zwecke zusammengesetzte Commission fand jedoch, daß die aufgefundenen Waffen einem hiesigen Waffenschmiede gehören, welcher wahrscheinlich aus Furcht, sein Eigenthum von der Militärbehörde nicht wieder zurück zu erhalten, dieselben verborgen hatte.

Gestern fand bei unserm General-Gouverneur Grafen Radetzky eine brillante soirée dansante Statt, zu welcher 300 Personen geladen waren, darunter die meisten angesehenen Familien der Stadt. Wenn schon alle Anstalten zum Feste geschmackvoll und fürstlich waren, so wurde doch vor Allem die auszeichnende Freundlichkeit des Festgebers und dessen Gemahlin allegemein gelobt. Die ungekrübbte Jovialität

des kriegerischen Nestors, der selbst beim Cotillon mittanzen mußte, baunte sogar den Gedanken von Steifheit.

Schweiz.

Basel, 2. Jänner. Laut Kriegsschreiben des schweizerischen Bundesrathes vom 26. December vergütet die Bundeskasse vom 1. Februar nächstkünftig an die Cantone Unterstützungsgelder nur für diejenigen politischen Flüchtlinge, welche nachfolgenden Bedingungen entsprechen: 1) daß sie hinreichend nachgewiesen haben, daß sie wirklich politische Flüchtlinge sind; 2) daß sie die zu ihrem Unterhalte nöthigen Mittel nicht besitzen, oder nicht im Stande sind, sich dieselben aus ihrer Heimat zu verschaffen, oder ihr Leben nicht mit Arbeit durchzubringen vermögen; 3) daß sie allzu gravirt sind, um gegenwärtig in ihre Heimat zurückzukehren, oder die zu ihrer Rückkehr erforderlichen Schriften sich nicht haben verschaffen können; 4) daß sie sich gut aufführen.

Deutschland.

Frankfurt, 5. Jänner. Ueber die Stellung, welche die Bundescommission zu der schleswig-holsteinischen Frage einnimmt, erfahren wir, daß sie die Politik der Centralgewalt fortsetzen, den preussisch-dänischen Waffenstillstand mithin nicht anerkennen wird. Die zwischen Oesterreich und Preußen in Bezug auf die Auffassung der dänischen Angelegenheit obwaltenden Verschiedenheiten, werden in der Bundescommission ihre Lösung finden, wozu bei dem persönlich guten Einvernehmen der österreichischen und preussischen Bevollmächtigten für das Interim, um so gegründeter Hoffnung vorhanden ist. Wenn schon aber Preußen selbst den Waffenstillstand abgeschlossen hat und Oesterreich sich jetzt zur Anerkennung derselben geneigter als früher zeigt, so glauben die preussischen Commissäre dennoch, daß sie aus dem Gesichtspunkte der Vertretung des gesammten Deutschlands zu handeln und den Krieg Dänemarks gegen Deutschland als fortdauernd zu betrachten haben. Aus diesem Gesichtspunkte ist auch die Weigerung hervorgegangen, einen Gesandten des König-Herzog für Holstein hier anzunehmen, bevor die Feindseligkeiten Deutschlands mit Dänemark durch einen Friedensschluß ihr Ende gefunden haben.

Mainz, 5. Jänner. So eben erscheint eine Bekanntmachung des Festungsgouvernements, wonach alle Tumultuanten sofort von den Militärpatrouillen verhaftet und nach der Citadelle gebracht werden. Wie weit die Keckheit unserer ehemaligen Freischärler geht, mögen Sie daraus entnehmen, daß dieselben in einer der jüngsten Nächte förmlich auf dem Markte aufmarschirten, wobei sie von ihrem Führer verlesen, mit einem lauten „Hier“ antworteten, und nachdem sie ihrem Hauptmanne ein „Hoch“ getracht, lärmend auseinandergingen. Unsere Garnison beträgt 10,000 Mann.

Frankreich.

Paris. Man sagte heute in der Nat. Verf., daß die Reunion des Staatsrathes in voller Auflösung begriffen sey, und daß seine Mitglieder, welche dieser parlamentarischen Vereinigung noch angehören, sich um ein passendes Local für ihre Beratungen umsehen. Dieser Auflösung der Majorität schreibt man das gestrige Resultat der Abstimmung bei der Präsidentswahl zu, und ist der Ansicht, daß die Uneinigkeit sich von nun an überhaupt nicht bloß auf Sachen und Verhältnisse, sondern auch auf Personen erstrecken werde.

Neues und Neuestes.

— Die Prager Stadt-Verordneten haben beschlossen, eine Deputation nach Wien zu schicken, welche um schleunige Einberufung des böhmischen Landtages bitten soll.

— Die Demokratie in Hamburg hat in einer geschlossenen Versammlung beschlossen, nicht nach Erfurt zu wählen, da sie weder das neue Wahlgesetz noch das Volkshaus anerkennen will.

— Die slavische Terminologie der Reichswissenschaften wird demnächst in Druck gelegt.

Der katholische Bischof von Großwardein, Freiherr Ladislaus von Bömer, wurde in das Neugebäude in Pesth gefänglich eingebracht.

— Die heutige Morgenpost ist uns bis zur Drucklegung nicht zugekommen.

3. 67. (1)

Nr. 52. 3. 2390. (2)

K u n d m a c h u n g.

Bei dem Oberpostamte in Laibach ist die Stelle des provisorischen controllirenden Officials mit dem Jahresgehälte von 800 fl. und der Verpflichtung zur Cautionsleistung im gleichen Betrage zu besetzen. Die Bewerber haben ihre dießfälligen gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, Kenntniß von der Postmanipulation, dann der Landes- und allfälligen sonstigen Sprachen im vorgeschriebenen Wege längstens bis 30. Jänner l. J. bei der gefertigten Oberpostverwaltung einzubringen, zugleich aber zu bemerken, ob, und in welchem Grade dieselben mit einem Beamten des gedachten Oberpostamtes verwandt oder verschwägert sind. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach den 5. Jänner 1850.

3. 69. (1)

Nr. 43.

K u n d m a c h u n g.

Für die beim Hofpostamte erledigte Offizialenstelle mit 700 fl. und für den Fall der stufenweisen Vorrückung jener mit 600 fl. und 500 fl. Gehalt und mit Quartiergelde von 60 fl., dann für die Offizialenstelle bei der Oberpostverwaltung in Triest dem 600 fl. Gehalt und 60 fl. Quartiergelde, gegen Erlag der Cautions im Betrage der Besoldung, wird der Concurs mit dem Besatze ausgeschrieben, daß die Bewerber die mit den Dienstesdocumenten versehenen Gesuche unter Nachweisung der Postmanipulations- und Sprachkenntnisse bis 24. Jänner 1850 im Wege der vorgeordneten Behörde, und zwar für die Hofpostamts-Offizialenstelle bei der niederösterreich. Oberpostverwaltung, und für die Offizialenstelle in Triest bei der dortigen Oberpostverwaltung einzubringen und darin anzuführen haben, ob und mit welchem Beamten in Wien und beziehungsweise in Triest sie etwa und in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — Welches in Folge des hohen Ministerial-Postrevisions Erlasses vom 29. December 1849, Zahl 9849 P. S., bekannt gemacht wird. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach den 4. Jänner 1850.

3. 70. (1)

Nr. 103

K u n d m a c h u n g.

Bei dem Oberpostamte in Graz ist eine controllirende Offizialenstelle mit dem Jahresgehälte von 800 fl., gegen Cautionsleistung im gleichen Betrage, erledigt, zu deren Wiederbesetzung der Concurs mit dem Bedeuten eröffnet wird, daß die Bewerber die gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften längstens bis 20. Jänner 1850 im vorgeschriebenen Wege bei der Oberpostverwaltung in Graz einzubringen haben. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach den 8. Jänner 1850.

3. 45. (3)

Fortepiano zu verkaufen.

In der Stadt, Salendergasse H. Nr. 193, im 1. Stocke, ist ein gutes Fortepiano zu verkaufen, oder auch auszuleihen. Dann ist allda eine Stockuhr, nebst mehreren Zimmereinrichtungsstücken, aus freier Hand zu verkaufen.

In der

Ig. v. Kleinmayr'schen

Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

Stillers, Jac., Gratulations-Büchlein für die Jugend, enthaltend: Glückwünsche, Aureden, Condolenz-Briefe und Gesänge bei verschiedenen feierlichen Gelegenheiten, nebst Denksprüchen für Stammbücher. 5. unveränderte Auflage. Wien 1849. 20 kr.

Taschen-Gratulant, der neueste, für die Jugend. Eine Auswahl von Glückwünschen, gesammelt von Julius. Vierte Ausgabe. Wien 1849. 30 kr.

— Für Erwachsene. Eine Auswahl von Glückwünschen, gesammelt von Julius. 3. Aufl. Wien 1849. 48 kr.

Alzog, Dr. Joh., Universal-Geschichte der christlichen Kirche. Fünfte, durchgängig verbesserte Auflage. 1. und 2. Abth. Mainz 1850. 5 fl.

Eröffnung
der Hufbeschlag-Lehranstalt und des Thierspitals
in Laibach,
und Bekanntmachung der Beschlag-, Cur- und Untersuchungstaxen.

Da nunmehr die nothwendigsten Bauten an der Hufbeschlag-Lehranstalt und dem Thierspitale in Laibach vollendet sind, und auch der von der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft als Lehrer des Hufbeschlages angestellte Curtschmid und Pferdearzt bereits hier angekommen ist, so beehrt sich die gefertigte Direction, allen Thiereigenthümern zur Kenntniß zu bringen, daß mit dem 7. Jänner d. J. die Hufbeschlag-Lehranstalt und das Thierspital in Laibach eröffnet werde, und von diesem Tage an, erstere zum Beschlagen der Pferde und Rinder, letzteres aber zur Aufnahme kranker Thiere aller Gattungen in Behandlung oder zur Untersuchung solcher, welche sich im Kaufe oder in gerichtlichen Streitigkeiten befinden, bei Tag und Nacht offen stehe.

Die gefertigte Direction hat in genauer Berücksichtigung der in Laibach üblichen Beschlagstaxe und der am Wiener und Grazer Thierspitale bestehenden Gurgebühren und der dormal im Lande bestehenden Futterpreise, die möglichst niedrigsten Beschlag- und Curtaxen festgestellt, und zwar:

I.

Für das Beschläge:

- für ein gewöhnliches neues Eisen, je nach der Schwere, . . . 18 bis 24 kr.
- für das Aufschlagen eines alten Eisens 6 "
- für ein Schraubeisen, je nach der Größe, 30 " 40 "
- Eisen für kranke Hüfe, als Reh-, Deckeleisen u. s. w. . . . 40 kr. bis 1 fl.

II.

Für die Behandlung oder Beobachtung innerlicher oder äußerlicher Krankheiten sammt Medicamenten, Futter und der ganzen übrigen Verpflegung im Thierspitale für 1 Tag:

- für ein Pferd 45 kr.
- » » Rind 30 "
- » » Schwein 15 "

- für ein Schaf oder eine Ziege . . . 12 kr.
- » einen Hund 10 "
- Für eine doppelte Streu-Portion wird 4 Kreuzer entrichtet.
- Für heftige Koliken der Pferde, mit großem Medicamenten-, Streu- und Müheaufwand, wird der doppelte bis dreifache Betrag der oben pr. Tag angeführten Taxe berechnet.

Für besondere größere Operationen: als Englifiren und Castriren, ist die Taxe 2 fl.; fürs Courtiren 1 fl.

III.

Für kranke größere Hausthiere, welche nur zur Untersuchung und Verordnung der nöthigen Arzneimittel ins Thierspital gebracht werden, aber nicht daselbst verbleiben, 20 kr. Die Arzneien werden besonders verrechnet.

IV.

Für die Untersuchung der im Kaufe oder in irgend einer gerichtlichen Streitigkeit befindlichen Thiere . 1 fl. — kr. für die Ausstellung des Untersuchungs-Zeugnisses sammt Stempel, besonders 2 " 30 "

Anmerk. Bei der Einstellung eines Thieres in das Thierspital wird, nach der überall bestehenden Gepflogenheit, eine entsprechende Vorauszahlung geleistet.

Wird die Hilfe der Thierspitals-Aerzte außer dem Spitale in Anspruch genommen, so wird die Taxe, mit Rücksicht auf die Entfernung, möglichst billig gestellt werden.

Die Hufbeschlag-Lehranstalt und das Thierspital befindet sich in der untern Polana, gleich hinter der k. priv. Zuckerraffinerie. Der Haupteingang ist an der nach Stephansdorf führenden Polanastraße.

Von der Direction der Hufbeschlag-Lehranstalt und des Thierspitals der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Krain. Laibach am 1. Jänner 1850.

In Ig. M. Kleinmayr's Buchhandlung in Laibach ist erschienen und zu haben:

Stand und Critik

der

Sanitätspflege

durch die

Staats-Verwaltung,

mit besonderer Beziehung auf die österreiche Monarchie.

von

Dr. Georg M. Sporer,

k. k. w. Gubernialrath, Landes-Protomedicus von Südböhmen, Director der chirurgischen Lehranstalt in Laibach, Mitglied mehrerer wissenschaftlicher und Kunstvereine.

Preis 1 fl. C. M.

Duhóvna

V ó j s k a.

,S p i s a l

u' laskim jesiku bogabojézhi ózhe

Laurenz Skúpuli,

nákdaj minih réda svetiga Kajetana.

Prestavil vnóvizh

J. M.

In Umschlag brosch. 50 kr., steif gebunden 1 fl.